

Stadt Bad Camberg

Bebauungsplan „Waldspielplatz“

**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**



HessenForst Forstamt Weilmünster • Nassauer Straße 18 • 35789 Weilmünster

KUBUS planung

Altenberger Str. 5

35576 Wetzlar

Aktenzeichen	P22/BC Waldspielplatz
Bearbeiter/in	Michael Kampmann
Durchwahl	06472 91 39 - 22
Fax	06472 91 39 - 40
E-Mail	Michael.kampmann@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	20. März 2026

Bauleitplanung der Stadt Bad Camberg Bebauungsplan „Waldspielplatz“ Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Bauleitplanung der Stadt Bad Camberg, Bebauungsplan „Waldspielplatz“, wird aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Waldspielplatzes am bisherigen Standort ist grundsätzlich nachvollziehbar. Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich der Teilgeltungsbereich des Waldspielplatzes auf dem Flurstück 4/1, Flur 38, Gemarkung Camberg, innerhalb des Waldes.

Bei der gesamten Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Flurstücks 4/1 handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 HWaldG. Die dort vorhandene Lichtung mit der vorgesehenen Nutzung als Waldspielplatz stellt keine aus dem Waldbegriff herausfallende Fläche dar, sondern ist als dem Wald dienende Fläche mit Erholungsfunktion zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund ist die Fläche planungsrechtlich als **Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB mit der Zweckbestimmung „Waldspielplatz“** festzusetzen. Eine Festsetzung als **„öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“** sowie eine eigenständige Festsetzung des innerhalb der Waldfläche liegenden Weges als **„Fußweg“** bzw. als gesonderte Verkehrsfläche wird aus forstfachlicher Sicht nicht mitgetragen.

Eine Nichtfestsetzung als Wald käme einer geplanten Waldrodung und Umwandlung im Sinne des § 12 HWaldG gleich. In diesem Fall wäre eine forstrechtliche Umwandlungsentscheidung erforderlich; zudem wäre eine entsprechende forstrechtliche Kompensation, insbesondere in Form einer Ersatzaufforstung, nachzuweisen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Nutzung als Waldspielplatz eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht verbunden ist. Dies betrifft sowohl abiotische Gefahren, etwa durch Waldbrand, Windwurf oder Schneebruch, als auch biotische Gefahren, etwa durch Eichenprozessionsspinner oder sonstige walddtypische Schadorganismen.

Darüber hinaus wird auf § 8 Abs. 3 HWaldG hingewiesen. Danach sind Feuer und offenes Licht im Wald verboten.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Waldspielplatzes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Festsetzungen waldrechtlich zutreffend erfolgen und die vorstehenden Hinweise in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kampmann, FOAR

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kampmann
Sachbereichsleitung
Dienstleistung & Hoheit
Nassauer Straße 18
35789 Weilmünster



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

KUBUS planung
Altenberger Straße 5

35576 Wetzlar

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-03-00038#2026-00002

Bearbeiter/-in: Karin Wagner
Telefon: +49 (641) 303 2353
Telefax:
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 08. April 2026

**Bauleitplanung der Stadt Bad Camberg;
Bebauungsplan „Waldspielplatz“ in Bad Camberg
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 04.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiter: Herr Paulsen, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2425)**

Mit dem Vorhaben soll auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha auf zwei Teilflächen die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche (Waldspielplatz) sowie eines Parkplatzes vorbereitet werden.

Der nördliche Teilbereich des Plangebiets (ca. 0,3 ha) ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet (VRG) für Forstwirtschaft* und der südliche Teilbereich (ca. 0,2 ha) als *VRG für Landwirtschaft* festgelegt.

Die VRG für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten sind Inanspruchnahme (Rodung) sowie Zersplitterung oder Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen (vgl. Ziel 6.4-1 des RPM 2010). Da es sich bei der Planung nicht um eine Neu-, sondern um eine Wiedernutzung eines ehemaligen Waldspielplatzes handelt, steht diese den forstwirtschaftlichen Belangen nicht entgegen.

In den VRG für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln (vgl. Ziel 6.3-1 des RPM 2010). Aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme sowie der randlichen Lage entlang der Landstraße „L 3031“, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange zu erwarten.

Insofern ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Bearbeiter: Herr Knapp, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4146)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes. Gegen das geplante Vorhaben bestehen hinsichtlich der Lage des Plangebietes aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

(Bearbeiter: Herr Dr. Schmidt, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4213)

Ich bitte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB um eine genauere Beschreibung/Konkretisierung dahingehend, wie mit dem auf der geplanten Parkplatzfläche anfallenden Niederschlagswasser umgegangen werden bzw. wie dieses abgeleitet werden soll.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

(Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4241)

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Die aktuelle Datenlage im Fachinformationssystem für Altlasten lässt keine Einwände gegen die Planung erheben.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Boden-

veränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.
2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei sind nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) einzuholen.
3. Kommunen sind dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Diese Pflicht und ihre Rechtsfolgen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 HAltBodSchG.

Vorsorgender Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und unvermeidbare Eingriffe sind nach § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Ergänzend ist nach § 7 BBodSchG Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Die Belange des Bodens sind in der Bauleitplanung abwägungsrelevant und werden im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt. Hierzu gehört insbesondere die schutzgutbezogene Herleitung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie der bodenfunktionale Ausgleich (vgl. HMUKLV, Handbuch Bodenschutz in der Bauleitplanung, 2020), die im Umweltbericht ausreichend behandelt werden.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen (Bearbeiter: Herr Huskaj, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde. Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Römschied, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Bezüglich des o. g. Bebauungsplanes bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Bergaufsicht

(Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4511)

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben wurde. Laut den mir vorliegenden Unterlagen befinden sich diese bergbaulichen Aktivitäten außerhalb des Geltungsbereichs. Es liegen keine aktiven Bergbaubetriebe oder oberflächennahe Lagerstätten im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit bergbaulicher Belange liegt, nach den hier vorliegenden Unterlagen, somit nicht vor.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126)

Bezüglich der vorgelegten Bauleitplanung werden Bedenken geäußert. Der zwischenzeitlich aufgegebene Waldspielplatz nördlich der Landesstraße L 3031 östlich von Bad Camberg soll am selben Standort neu angelegt werden. Zur Ordnung des ruhenden Verkehrs ist vorgesehen, die Parkplatzflächen auf Ackerfläche zu erweitern. Die Planung der Parkplatzfläche findet vollständig in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß dem Regionalplan Mittelhessen 2010 statt. In diesem Vorranggebiet ist der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang zu gewähren. Die Agrarstruktur ist hier zu sichern und zu entwickeln.

Für die weitere Planung rege ich unter Hinweis auf § 2 Abs. 7 der Kompensationsverordnung und § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes an, für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen keine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen vorzusehen. Diese Kompensationsmaßnahmen können beispielsweise an Gewässern, auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Maßnahmen erreicht werden.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5546)

Bei der gesamten Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Flurstückes 4/1 handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 HWaldG. Die Fläche ist eine „dem Wald dienende“ Fläche (Erholungsfunktion) i. S. d. § 2 Abs. 1 BWaldG (siehe Kommentierung Endres, BWaldG, § 2 RN 11). Die Fläche ist daher gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als „Wald, Zweckbestimmung Waldspielplatz“ und nicht als „Fußweg“ und „öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Waldspielplatz“ festzusetzen. Eine Nichtfestsetzung kommt einer geplanten Waldrodung und Umwandlung i. S. d. § 12 HWaldG gleich. In diesem Fall wäre eine forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) zu erbringen.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht hin. Dies betrifft sowohl abiotische (z. B. Waldbrand, Windwurf, Schneebruch) als auch biotische (z. B. Eichenprozessionsspinner) Gefahren. Weiterhin weise ich auf § 8 Abs. 3 HWaldG hin (Verbot von Feuer und offenem Licht).

Bauleitplanung

(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Aufgrund des in der Plankarte gewählten Kartenausschnittes ist die Lage des Plangebietes nicht eindeutig ersichtlich; auch die angrenzenden Nutzungen insbesondere im direkten räumlichen Umfeld des geplanten Parkplatzes, denen u. a. das (erweiterte) Parkplatzangebot dienen soll (z. B. Hotel „Waldschloss“), sind nicht erkennbar. In der Übersichtskarte ist zudem lediglich der Teilbereich des Waldspielplatzes gekennzeichnet, nicht jedoch der Bereich des Parkplatzes.
- Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Camberg (2001) ist das Plangebiet dargestellt als „Wald“ bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“. Der Bebauungsplan „Waldspielplatz“, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen und Nutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich schaffen soll, ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung sind widersprüchlich: Nach den Angaben unter Ziff. 1.2 ist *zur Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsgrundlagen die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich*; nach den Ausführungen unter Ziff. 3.2 seien die geplanten *kleinflächigen Entwicklungen für die planerische Konzeption und die im Flächennutzungsplan dargestellten Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung Bad Cambergs nicht relevant, der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes werde durch den Bebauungsplan nicht widersprochen*.
Die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt nur zu dem o. g. Bebauungsplan, zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine frühzeitige Beteiligung nicht durchgeführt.

Die Fachdezernate **Dez. 41.2** – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz – und **Dez. 53.1** – Obere Naturschutzbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Wagner



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



40.10
Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg

KUBUS Planung
Bahnhofstr. 22

35576 Wetzlar

Auskunft erteilt
Zimmer

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Besuchsadresse

Postanschrift und
Fristenbriefkasten

Unser Aktenzeichen

**Amt für den Ländlichen Raum,
Umwelt, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

**Grundsatzangelegenheiten, Dorf- und
Regionalentwicklung**

Herr Stupinsky
239

06431 296-5950 (Zentrale: -0)

06431 296-5868

f.stupinsky@Limburg-Weilburg.de

**Nebengebäude Hadamar,
Gymnasiumstraße 4 (Schloss), 65589
Hadamar**

Schiede 43, 65549 Limburg

**TöB – Bad Camberg – BPlan
„Waldspielplatz“ § 4 (1) BauGB**

10. April 2026

Bauleitplanung Stadt Bad Camberg Bebauungsplan „Waldspielplatz“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Guten Tag,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 4. März 2026 hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB für das o.g. Bauleitplanverfahren.

Die Kreisverwaltung Limburg-Weilburg wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Eine Abfrage innerhalb unserer Fachdienste hat relevante Rückmeldungen ergeben.

Weitere Fachdienste sahen keine Notwendigkeit der Stellungnahme oder sehen keine Bedenken.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/>).

Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg	IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18	BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg	IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60	BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse	IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33	BIC: NASSDE55XXX

Internet

Facebook

Instagram

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

www.facebook.com/landkreisl limburg weilburg/

www.instagram.com/landkreis_limburg_weilburg/

Fachdienst Landwirtschaft und Schutzgebietsmanagement

Bearbeiter/in: Herr Schmidt, j.schmidt@limburg-weilburg.de; 06431 296 5814

Im Planbereich ist ein Grundstück enthalten (Flur 48, Flurstück 23), das im Regionalplan Mittelhessen als Vorranggebiet für Landwirtschaft gekennzeichnet ist. In diesem Gebieten sollen laut Regionalplan die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wurde im Agrarplan Hessen in der Stufe 1a (Flächen mit der höchsten Stufe in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion) bewertet und hat ein mittleres Ertragsniveau.

Durch die Planung verliert ein landwirtschaftlicher Betrieb ca. 0,23 ha Ackerfläche. Damit fallen dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht nur die landwirtschaftliche Nutzfläche zur Lebensmittelproduktion weg, sondern auch die Grundlage für die Einkommenstransferleistungen, z. B. Flächenprämien oder Leistungen im Rahmen der Agrarumweltprogramme. Solche entgoltenen Leistungen sind regelmäßig einkommensrelevante Gegenstände von landwirtschaftlichen Betrieben.

Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht große Bedenken im Hinblick auf den unwiederbringlichen Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen. Wir würden es sehr begrüßen, dass die durch den Bebauungsplan betroffene landwirtschaftliche Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung steht.

Falls für die Umsetzung dieses Vorhabens Kompensationen erforderlich werden, sollte auf Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft) verzichtet werden.

Folgende Alternativen werden seitens des Fachdienstes bevorzugt:

- die Inanspruchnahme einer nicht landwirtschaftlich genutzten Ausgleichsfläche,
- die Renaturierung von Fließgewässern,
- die Auswahl von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen oder
- der Ankauf von Ökopunkten.

Bis zur Vorlage einer endgültigen Eingriffs- und Ausgleichsplanung behalten wir uns eine abschließende Stellungnahme vor.

Bitte teilen Sie uns das Abwägungsergebnis im oben genannten Verfahren mit.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeiter/in: Herr Rudolph, g.rudolph@limburg-weilburg.de; 06431 296 266

Wir nehmen Stellung:

1. Der Bereich „Waldspielplatz“ bzw. dessen Vorläufer existierten laut Begründung ohne planungsrechtliche Absicherung. Es ist daher anzunehmen, dass es sich forstrechtlich um „Wald“ handelt. Dies ist mit den zuständigen Forstbehörden abzuklären.
2. Die geplante, bis dato nur inoffizielle Nutzung soll weiter entwickelt und festgeschrieben werden. Damit wird auch eine Sicherheitserwartung

festgeschrieben, die auf den umgebenden Wald ausstrahlt und einen „Ring erhöhter Gefahrenabwehr“ nach sich ziehen wird. Die davon betroffenen Strukturen (alte Bäume, Bruchschäden, Totholz, Höhlen...) wären, falls vorhanden, auch Habitatstrukturen. Es ist daher zu prüfen, ob eine sicherheitsbedingte Entwertung des angrenzenden Waldes in Rechnung zu stellen ist. Ähnliches gilt für den Waldstreifen östlich des Parkplatzes und die Zuwegung zum Spielplatz.

3. Der geplante Parkplatz muss an das Straßennetz angebunden werden. Dieser Anschluss zieht möglicherweise planerischen Klärungsbedarf nach sich und sollte daher in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Hier könnte es auch zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommen, die bis dato nicht berücksichtigt sind. Müssen z. B. Sichtdreiecke auf die L3031 frei werden? Hat das Folgen für den Waldrand oder die südlich angrenzende Baumreihe? Sind Abbiegespuren erforderlich?

Fachbereich Gefahrenabwehr

Bearbeiter/in: Herr Schmidt; brandschutz@limburg-weilburg.de 06431 296 9602

Gerne geben wir zu den überlassenen Unterlagen unsere nachfolgende Stellungnahme ab. Diese berücksichtigt entsprechend der Anlage zum Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 die Belange des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes sowie des bodengebundenen Rettungsdienstes als Teil der Gesundheitspflege und des Sozialwesens.

Unsere inhaltliche Stellungnahme ist entbehrlich, da die von hier zu vertretenen öffentlichen Belange nicht betroffen sind bzw. diese in den vorgelegten Unterlagen bereits ausreichend gewürdigt wurden.

Wir bitten um Berücksichtigung vorgenannter Belange.

Fragen beantworten wir gerne.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Florian Stupinsky



Arbeitsgemeinschaft ges. anerkannter Naturschutzverbände im Landkreis Limburg-Weilburg

Botanische Vereinigung für Naturschutz
in Hessen (BVNH) e. V.
Kreisverband Limburg-Weilburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Limburg-Weilburg

Deutsche Gebirgs- und Wandervereine
Landesverband Hessen
Westerwald-Verein e. V.

Landesjagdverband Hessen e. V.
Jagdclub Limburg
Jägervereinigung Oberlahn e. V.

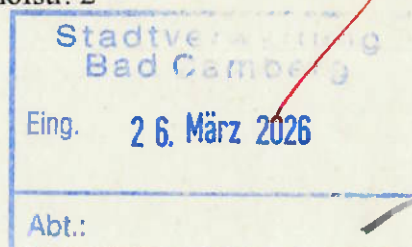
NaBu Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Limburg-Weilburg

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Limburg-Weilburg

Verband Hessischer Sportfischer e. V.
Limburg-Weilburg

Dr. Jörg Rau 65589 Niederzeuzheim Bahnhofstr. 2

An die Gemeindegremien der
Stadt Bad Camberg
Rathaus
65520 Bad Camberg



Betr: B-Plan „Waldspielplatz“, Kernstadt, gem. § 4.1 BauGB.

Bezug: Schreiben des Büros Kubus von 2026-02-27 an Verteiler, hier BUND Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen und im Auftrag der im Briefkopf genannten Landesverbände danke ich Ihnen für die Beteiligung am neuerlichen Verfahren und die Zusendung der gedruckten Unterlagen; im Namen und Auf-trag der o. g. LVe nehme ich Stellung zu dieser Planung.

B - Zur Begründung

B - 1.0 Anlass, ...: Gegen die planungsrechtliche Regelung für den Waldspielplatz am vorgesehenen Ort **ohne Beleuchtung** bestehen keine Bedenken.

Zu dem Vorgesehenen Parkplatz auf der Nordseite der L 3031 habe ich keine Aussagen gefunden z. B. zur Befestigung (wasserdurchlässig!), zur Größe der Fläche, zur Beleuchtung (wenn diese nicht von der Seite des Waldschlosses ausreichend sein sollte) mit Abstrahlung in einem schmalen Winkel und nur nach unten, mit Ausfiltern von UV- und Blau-Licht zum Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Lebewesen vor allem Insekten sowie Steuerung durch Bewegungsmelder mit Zeitschaltuhr.

Bitte, senden Sie die Abwägungsbeschlüsse zu dieser Stellungnahme allen im Briefkopf aufgeführten LVe bzw. deren Untergliederungen auf Kreisebene

Mit freundlichen Grüßen i. A. der o. g. LVe
Niederzeuzheim, 2026-03-025

(Dr. J. Rau)